

# Friedhofsgebührenordnung

Für den Friedhof der *Evangelischen Kirchengemeinde Ragösen*

hat der Gemeindegemeinderat am 3.4.2014

nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistungen.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- |  |        |     |
|--|--------|-----|
| 1. Reihengrabstätten   |        |     |
| a) für Personen über 5 Jahre für die Dauer von .....25..... Jahren   | 320,00 | EUR |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für die Dauer von .....25..... Jahren  | 150,00 | EUR |
| 2. Wahlgrabstätten:  |        |     |
| a) für .....25..... Jahre je Grabstelle  | 350,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle   | 15,00  | EUR |
| 3. Urnenreihengrabstätten:   |        |     |
| für .....20..... Jahre   | 150,00 | EUR |
| 4. Urnenwahlgrabstätten:   |        |     |
| a) für .....20..... Jahre je Grabstelle  | 200,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle   | 10,00  | EUR |
| 5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung  |        |     |
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 4.a)) *   |        |     |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr unter a) eine Gebühr gemäß 2b), oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. |        |     |
| 6. Urnengemeinschaftsgrab  |        |     |
| Einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr  | 820,00 | EUR |
| + Namengravur je Buchstabe 11,94 EUR   |        |     |
| 7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:   |        |     |
| zu den unter Nr. 2, genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt des Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von .....2..... v.H.  |        |     |

---

### II Gebühr für Genehmigungen

- |  |       |     |
|--|-------|-----|
| 1. für Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 10,00 | EUR |
|--|-------|-----|

\* Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr je Grabstelle

15,00 EUR

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ragösen, den 9.4.2014

*Reiche*

Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates



Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiemit von Kirchengenaufsicht wegen genehmigt.

Dessau, den 14.04.2014

*von Bülow*  
von Bülow  
Oberkirchenrat

